

Aktenzeichen

Kitzingen, 29.10.2019

SG 52/Fachstelle für Bürgerschaftliches

Engagement und Seniorenfragen

Federführung: Sachgebiet 52

Vorlage-Nr.: SG 52/284/2019

Bearbeiter: Herbert Köhl

Tel.Nr.: 09321 928 5010

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Beschluss	14.11.2019
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	14.11.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	03.12.2019

**Fortschreibung des Pflegebedarfsplans - Auswahl Institut;
Haushaltsstelle 0.4011.6551**

Anlagen:

Anlage 1, Vorlage SG 52/231/2019 vom 27.06.2019

Anlage 2, Angebot MODUS vom 16.10.2019

Anlage 3, Verwaltungsinfo vom 22.10.2019

I. Vortrag:

Am 23.07.2019 sowie am 24.07.2019 wurde beschlossen, dass der Pflegebedarfsplan des Landkreises Kitzingen im Jahr 2020 fortgeschrieben wird. Die Verwaltung wurde beauftragt Angebote externer Institute für die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung einzuholen und im Herbst 2019 zum Beschluss vorzulegen (Vorlage: Anlage 1).

Am 13.08.2019 wurden die drei Institute AfA, BASIS und MODUS angeschrieben und um Abgabe eines qualifizierten Angebots bis zum 18.10.2019 gebeten.

Angebot

Wir haben lediglich ein Angebot des Instituts MODUS erhalten (Anlage 2). Dieses Institut hat auch die bisherigen Pflegebedarfsplanungen für den Landkreis durchgeführt. Hier wurde aufgrund der Tatsache, dass die letzte Bedarfsermittlung im Landkreis zum Stichtag 31.12.2014 durchgeführt wurde, ein Rabatt von 20 % von MODUS in Aussicht gestellt. Es besteht zudem die Möglichkeit durch Eigenleistung einen nochmaligen Abzug von 1.500 Euro zu erhalten. Die Angebotssumme brutto mit Eigenleistung beläuft sich auf 19.786,72 Euro. Dies entspricht den entstandenen Kosten der letzten Pflegebedarfsplanung.

Pflegebedarfsberechnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Bei Erstellung der Sitzungsvorlage wurde am 22.10.2019 durch den Landkreistag eine Verwaltungsinformation mit angehängter E-Mail vom 04.10.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege weitergeleitet (Anlage 3).

Demnach hat das Ministerium ein Gutachten in Auftrag gegeben, um eine aktuelle Ist-Pflegesituation im häuslichen, vollstationären und teilstationären Bereich abzubilden. Dies soll für alle Landkreise, kreisfreien Städte und Bezirke erfolgen und alle zwei Jahre aufgrund der Pflegestatistik fortgeführt werden. Es soll auch eine systematische Auswertung vorliegender Strukturmerkmale für die Landkreise und kreisfreien Städte vorgenommen werden.

Es ist beabsichtigt, die in diesem Zusammenhang entwickelten Grundlagen im Sommer des Jahres 2020 allen Kommunen in Form einer Datenbank zur Verfügung zu stellen. Ziel der Datenbank ist es, den jeweiligen regionalen Bedarf an pflegerischen Angeboten abbilden zu können.

Da sich diese Angaben sehr mit der Pflegebedarfsplanung decken, sahen wir uns veranlasst, beim zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums über die Verwertbarkeit und weiteren Informationen bzgl. des Gutachtens nachzufragen.

Dort wurde uns mitgeteilt, dass die Datenerhebung und Auswertung auch für Landkreise erstellt werden, jedoch keine Versorgungsregionen dargestellt werden, so wie es bisher bei Pflegebedarfsplanung erfolgt (Landkreis Nord/Süd). Die Pflegebedarfsberechnung des Ministeriums soll wohl die kommunale Bedarfsplanung nicht ersetzen, es werden jedoch ähnliche Daten erhoben. Die Daten können aber für die örtliche Pflegebedarfsplanung verwendet werden.

Empfehlung

Da noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden können, welchen Umfang und welche Qualität die Erhebung im Jahr 2020 haben wird, empfiehlt das Ministerium, die Pflegebedarfsplanung für 2020 im nötigen, geplanten Rahmen umzusetzen.

Für die Erstellung einer Bedarfsermittlung wurde um Bestandserhebung zum Stichtag 31.12.2019 sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts und die damit verbundene Fertigstellung der Bedarfsermittlung bis 30.09.2020 gebeten.

Es wird von Seiten der Verwaltung aufgrund der Angaben des Ministeriums davon ausgegangen, dass erst dann die Daten aufgrund der o. g. Datenbank dem Landkreis zur Verfügung stehen.

Es wird daher von der Verwaltung, auch aufgrund der Einschätzung des Ministeriums, vorgeschlagen, die bisherige Planung wie beabsichtigt im nächsten Jahr weiter fortzusetzen. Zudem ist es fraglich, ob der o. g. Rabatt von 20 % bei einer Verschiebung der Pflegebedarfsplanung noch in diesem Umfang von MODUS gegeben wird.

Alternative

Sollte sich das Gremium für eine Verschiebung der Pflegebedarfsplanung aussprechen, so sollte dies aus Sicht der Verwaltung nicht zu einer Förderbenachteiligung führen. Dies betrifft aktuell die ursprünglich abgelehnte Förderung teilstationärer Plätze im Bereich der Tagespflege. Die Förderrichtlinie bzgl. teilstationärer Pflegeplätze im Landkreis setzt als Fördervoraussetzung für teilstationäre Pflegeplätze voraus, dass diese aufgrund der aktuell gültigen Fassung des Pflegebedarfsplans als bedarfsnotwendig angesehen werden. Demnach kann auch die abgelehnte Förderung für teilstationäre Pflegeplätze nachträglich durch Beschluss gewährt werden, wenn u. a. zwischen der Ablehnung der Förderung und der Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung nicht mehr als 24 Monate vergangen sind. Diese Ausschlussfrist sollte in diesem Zuge dann für die aktuell bestehenden Fälle entsprechend verlängert werden.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Auftrag zur Fortschreibung der Bedarfsermittlung nach Art. 69 AGSG für den Landkreis Kitzingen wird an das Institut MODUS vergeben.

2. Die notwendigen Haushaltsmittel i. H. v. 19.786,72 Euro werden für 2020 bei Haushaltsstelle 0.4011.6551 bereitgestellt.

ODER

1. Die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung wird um ein Jahr verschoben, um die Vergleichbarkeit mit dem vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Gutachten und der bereitgestellten Datenbank im Sommer 2020 zu bewerten.

2. Der Zeitraum zwischen der Ablehnung der Förderung und der Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung wird bei Ziffer 4.1.6 Nr. 4 der Richtlinie zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen für aktuell abgelehnte Plätze von 24 auf 36 Monate erhöht.

Tamara Bischof
Landrätin